



---

Handwerksrolle  
Telefon 0461 866-0

---

Das Rohr- und Kanalreinigergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeiten hin, die von dem Berufsfeld des Rohr- und Kanalreinigers abgedeckt werden:

- Reinigung von verstopften Rohren und Abflüssen bis hin zum Kanal unter Einsatz von Druckgeräten, Spiralen, Schläuchen, Mess- und Prüfgeräten
- Ermittlung von Schäden im Rohrsystem oder an Abdichtungen

**Kenntnisse:**

- Arbeitsschutzvorschriften
- Unfallverhütungsbestimmungen
- Fachkenntnisse im Umweltschutzbereich und nach dem Wasserhaushaltsgesetz

**Nicht erlaubt ist**

- der Bau und die Instandsetzung von Rohrleitungsanlagen.

Diese Tätigkeiten gehören zum **zulassungspflichtigen Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle – Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.